

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, ruhestörender Tätigkeiten im Freien, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten sowie über öffentliche Vergnügungen im Markt Bad Steben [86.10]

Vom 01. Oktober 2007

Der Markt Bad Steben erlässt auf Grund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fassung vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) und Art. 19 Abs. 7 Ziff. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) – zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl.S.540) – folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr ist es verboten, ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten zu verrichten.
- (2) Zu den Hausarbeiten rechnen alle Arbeiten, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen und der Besorgung des Hauswesens dienen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Wohnungen und Wohnhäuser verrichtet werden. Zu den Gartenarbeiten rechnen alle Arbeiten, die üblicherweise in einem Garten anfallen und der Pflege und Bewirtschaftung eines Gartens dienen.
- (3) Ruhestörend sind alle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören. Hierzu gehören insbesondere das geräuschvolle Hämmern, Sägen, Hacken, das Benutzen geräuschvoller Staubsauger, das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matten, Polstermöbeln und ähnlichen Haushaltsgegenständen, das Benutzen geräuschvoller Rasenmähdmaschinen und Gartengeräte.
- (4) Nicht zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten gehören Tätigkeiten die unter die Verordnung des Marktes Bad Steben zur Beschränkung des Baulärms fallenden Baugeräte sowie Arbeiten im Bereich der Erwerbslandwirtschaft. Die Bestimmungen von § 117 OWiG sowie der 32. BImSchV bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Wohnungen und sonstigen privaten Räumen sowie in Hofräumen und Gärten ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr verboten, wenn diese zu einer Störung der Mittags- oder Nachtruhe führen kann.

§ 3

Geräuschvolle Vergnügungen

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr sind geräuschvolle öffentliche Vergnügungen verboten, die im Freien oder in nicht allseits abgeschlossenen Gebäuden abgehalten werden. Werden solche Vergnügungen in allseits umschlossenen Räumen veranstaltet, gilt eine Sperrzeit von 1.00 bis 8.00 Uhr.
- (2) Zu den geräuschvollen Vergnügungen rechnen - unbeschadet einer nach anderen Vorschriften bestehenden Erlaubnispflicht - insbesondere Musikveranstaltungen und Gesangsdarbietungen, mechanische Musikinstrumente, Tanz-, Sport-, Zirkus- und Kegelveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Feuerwerke, Vorträge, Schaustellungen, Ausspielungen und Verlosungen.

- (3) Während des jährlichen Heimat- und Wiesenfestes müssen geräuschvolle Vergnügungen auf dem Festplatz an der „Sachsenruh“ (Flurnummer 790, Gemarkung Bad Steben) abweichend von Abs. 1 um 24.00 Uhr beendet sein.

§ 4 Ausnahmen

Der Markt Bad Steben kann von diesen Verboten Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn ein öffentliches Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gewährt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet,
 2. entgegen dem Verbot in § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte benutzt,
 3. die bei der Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 nach § 4 festgelegten Auflagen nicht befolgt.
- (2) Mit Geldbuße kann nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG ferner belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 während der geltenden Sperrzeiten ein öffentliches Vergnügen abhält,
 2. die bei der Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 nach § 4 verfügbaren Auflagen nicht befolgt.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Ortsteilen Steben und Obersteben des Marktes Bad Steben.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1987 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Steben, den 29. Oktober 2007

Bert Horn
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben „Der Stebener“, Nr. 42, vom 26. Oktober 2007 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, den 12. November 2007
Markt Bad Steben

Bert Horn
Erster Bürgermeister